

TE OGH 2005/3/8 11Os5/05b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Danek, Dr. Schwab und Dr. Lässig als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Kreitner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Alfred St***** wegen des Verbrechens nach § 28 Abs 2 vierter Fall, Abs 3 erster Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 22. Oktober 2004, GZ 12 Hv 186/04b-63, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Danek, Dr. Schwab und Dr. Lässig als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Kreitner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Alfred St***** wegen des Verbrechens nach Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall, Absatz 3, erster Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 22. Oktober 2004, GZ 12 Hv 186/04b-63, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Urteil im Schulterspruch I A 1 und demgemäß im Strafausspruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht verwiesen. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Mit ihren Berufungen werden die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.Der Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Urteil im Schulterspruch römisch eins A 1 und demgemäß im Strafausspruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht verwiesen. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Mit ihren Berufungen werden die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alfred St***** (zu I A) der Verbrechen nach § 28 Abs 2 vierter Fall, „teilweise Abs 3, erster Fall (Fakten I A 1 bis 4)" SMG und der Vergehen (zu I B) nach § 27 Abs 1 erster, zweiter und dritter Fall SMG, (zu II 1) der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs I, 84 Abs 1 StGB, (zu II 2 und 3) der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, (zu III) der Nötigung nach§ 105 Abs 1 StGB, (zu IV I) der falschen Beweisaussage vor Gericht nach §§ 12 zweiter

Fall, 288 Abs 1 StGB, (zu IV 2) der versuchten Begünstigung nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 299 Abs 1 StGB, (zu V) der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowie (zu VI) der Zuhälterei nach § 216 Abs 2 StGB in der Fassung BGBl I 2002/134 schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alfred St***** (zu römisch eins A) der Verbrechen nach Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall, „teilweise Absatz 3,“ erster Fall (Fakten römisch eins A 1 bis 4)" SMG und der Vergehen (zu römisch eins B) nach Paragraph 27, Absatz eins, erster, zweiter und dritter Fall SMG, (zu römisch II 1) der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Abs 1, 84 Absatz eins, StGB, (zu römisch II 2 und 3) der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, (zu römisch III) der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB, (zu römisch IV 1) der falschen Beweisaussage vor Gericht nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 288 Absatz eins, StGB, (zu römisch IV 2) der versuchten Begünstigung nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 15, 299 Absatz eins, StGB, (zu römisch fünf) der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB sowie (zu römisch VI) der Zuhälterei nach Paragraph 216, Absatz 2, StGB in der Fassung BGBl römisch eins 2002/134 schuldig erkannt.

Danach hat er in Graz

I) den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgiftrömisch eins) den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift

A) in einer großen Menge (§ 28 Abs 6 SMG), teilweise in der Absicht,A) in einer großen Menge (Paragraph 28, Absatz 6, SMG), teilweise in der Absicht,

sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (Fakten I bis 4), in Verkehr gesetzt, indem er nachangeführte Mengen Kokain, welche er zum Teil von Johann F***** gekauft hatte, sowie Marihuana an nachangeführte Personen teils mit Gewinnaufschlag verkaufte, teils - etwa im Zuge gemeinsamen Konsums - unentgeltlich überließ, nämlich

- 1) von Anfang 1995 bis Ende 1996 60 bis 70 Gramm Kokain an Gerd Klaus G***** gewinnbringend verkaufte,
- 2) von Mitte 2002 bis Ende 2003 sowie von Anfang 2004 bis Anfang Juli 2004 an Ralph Thomas W***** insgesamt zumindest 20 Gramm Kokain verkaufte,
- 3) im Jahr 2003 im Zeitraum von acht bis neun Monaten an Michael F***** und Sandra M***** insgesamt zumindest 40 Gramm Kokain gewinnbringend verkaufte,
- 4) im Zeitraum Frühjahr 2002 bis Anfang August 2002 Silvia L***** etwa 20 Gramm Kokain gewinnbringend verkaufte,
- 5) im Herbst 2002 bis Sommer 2003 Helga F***** eine nicht näher bekannte Menge Kokain, eine insgesamt nicht näher bekannte Menge Marihuana sowie in einem Angriff eine nicht näher bekannte Menge Psylocybinpilze kostenlos zur Verfügung stellte,
- 6) zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in mehreren Angriffen Friedrich U***** eine nicht näher bekannte Menge Kokain kostenlos überließ,

B) über die zu A angeführten, in Verkehr gesetzten Mengen hinaus

erworben, besessen und erzeugt, indem er

- 1) von 1995 bis 3. Juli 2004 nicht näher bekannte Mengen Kokain konsumierte,
- 2) im Jahr 2003 eine nicht näher bekannte Menge Psylocybinpilze züchtete,

II) Helga F***** teilweise schwer (Faktum 1) am Körper verletztrömisch II) Helga F***** teilweise schwer (Faktum 1) am Körper verletzt,

1) am 16. Mai 2003 durch Versetzen eines Schläges gegen ihren Kopf, wobei die Verletzung an sich schwer war (Riss des linken Trommelfelles),

2) vor dem 23. Dezember 2003 durch Versetzen von Schlägen gegen ihren Körper (Hämatome an beiden Armen und im Bereich des linken Auges),

3) am 3. April 2004 durch Versetzen von Schlägen gegen ihren Körper (Blutergüsse an beiden Unterarmen, beiden Handgelenken, sowie unter dem linken Auge; Kratzwunden im Gesicht, Schwellungen der Lippe),

III) Helga F***** im Oktober 2003 durch die Äußerung: „sich eingraben zu können, sollte er erfahren, dass sie bei Gericht ausgesagt habe“, somit durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper zur Rücknahme

ihrer in einem Verfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Alfred St***** belastenden Angaben genötigt, römisch III) Helga F***** im Oktober 2003 durch die Äußerung: „sich eingraben zu können, sollte er erfahren, dass sie bei Gericht ausgesagt habe“, somit durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper zur Rücknahme ihrer in einem Verfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz Alfred St***** belastenden Angaben genötigt,

IV) zwischen November 2003 und März 2004 Helga F***** dazu bestimmt, römisch IV) zwischen November 2003 und März 2004 Helga F***** dazu bestimmt,

1) dass sie jeweils vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz als Zeugin bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache am 26. November 2003 vor dem Untersuchungsrichter sowie in der Hauptverhandlung vom 29. März 2004 durch die Angaben, ihre Aussage vor der Gendarmerie, sie habe von Wolfgang L***** 10 Gramm Kokain gekauft, seien falsch gewesen und nur deshalb zu Stande gekommen, weil ihr diese Aussagen die erhebenden Gendarmeriebeamten „in den Mund gelegt“ hätten, falsch aussagte,

2) dass sie Wolfgang L*****, der die Verbrechen nach § 28 Abs 2 vierter Fall und Abs 3 erster Fall SMG, sohin mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat, durch die zu IV 1 geschilderte Tat absichtlich der Verfolgung zum Teil zu entziehen versuchte, 2) dass sie Wolfgang L*****, der die Verbrechen nach Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall und Absatz 3, erster Fall SMG, sohin mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat, durch die zu römisch IV 1 geschilderte Tat absichtlich der Verfolgung zum Teil zu entziehen versuchte,

V) Helga F***** am 21. Juni 2004 durch mehrere im Urteilsspruch römisch fünf) Helga F***** am 21. Juni 2004 durch mehrere im Urteilsspruch

genannte Äußerungen gefährlich mit zumindest einer Körperverletzung bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen,

VI zwischen Sommer 2003 und April 2004 mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution der Helga F***** eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, die Genannte ausgebeutet, indem er sie zwang, den Großteil der ihr verbleibenden Einkünfte aus der Prostitution an ihn abzuliefern und sie durch die zu II 1 und 2 angeführten Tathandlungen einschüchterte. römisch VI zwischen Sommer 2003 und April 2004 mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution der Helga F***** eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, die Genannte ausgebeutet, indem er sie zwang, den Großteil der ihr verbleibenden Einkünfte aus der Prostitution an ihn abzuliefern und sie durch die zu römisch II 1 und 2 angeführten Tathandlungen einschüchterte.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten nach §§ 28 StGB, 28 Abs 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe und ordnete ua gemäß § 20 Abs 1 Z 1 StGB die Abschöpfung der Bereicherung hinsichtlich eines sichergestellten Geldbetrags von 2.000 Euro an. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten nach Paragraphen 28, StGB, 28 Absatz 3, SMG zu einer Freiheitsstrafe und ordnete ua gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer eins, StGB die Abschöpfung der Bereicherung hinsichtlich eines sichergestellten Geldbetrags von 2.000 Euro an.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 3, 4, 5, 5a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie ist teilweise im Recht. Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3,, 4, 5, 5a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie ist teilweise im Recht.

Der - nur zum Faktum I A 1 bedeutsame - Zeuge Gerd Klaus G***** wurde in der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts gemäß § 152 Abs 5 StPO über sein Entschlagungsrecht nach § 152 Abs 1 Z 1 StPO belehrt (S 187 f/II). Nach Mitteilung des Zeugen, im Jahr 2004 kein Kokain mehr konsumiert zu haben, erklärte der Vorsitzende, dass ihm in diesem Fall kein Entschlagungsrecht mehr zustehe. Darauf gab der Zeuge an, dass gegen ihn seines Wissens ein Strafverfahren nach dem Suchtmittelgesetz anhängig sei und er daher nicht aussagen wolle (S 189/II). Hierauf wurde seine Vernehmung ohne weitere richterliche Belehrung oder Maßnahme nach § 160 StPO beendet. In der Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2004 gab der Vorsitzende bekannt, dass das Strafverfahren gegen den Zeugen von der Staatsanwaltschaft Leoben laut Mitteilung vom 15. Oktober 2004 am 19. August 2004 eingestellt worden sei. Sodann fasste das Schöffengericht einen Beschluss, wonach sich der Zeuge in der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2004 zu Unrecht der Aussage entschlagen habe, worauf der Vorsitzende – ungeachtet des Widerspruchs des Verteidigers – die Angaben des genannten Zeugen vor der Sicherheitsbehörde (S 85

ff/I) unter Berufung auf § 252 Abs 1 Z 3 StPO verlas (S 265/II). Der - nur zum Faktum römisch eins A 1 bedeutsame - Zeuge Gerd Klaus G***** wurde in der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts gemäß Paragraph 152, Absatz 5, StPO über sein Entschlagungsrecht nach Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer eins, StPO belehrt (S 187 f/II). Nach Mitteilung des Zeugen, im Jahr 2004 kein Kokain mehr konsumiert zu haben, erklärte der Vorsitzende, dass ihm in diesem Fall kein Entschlagungsrecht mehr zustehe. Darauf gab der Zeuge an, dass gegen ihn seines Wissens ein Strafverfahren nach dem Suchtmittelgesetz anhängig sei und er daher nicht aussagen wolle (S 189/II). Hierauf wurde seine Vernehmung ohne weitere richterliche Belehrung oder Maßnahme nach Paragraph 160, StPO beendet. In der Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2004 gab der Vorsitzende bekannt, dass das Strafverfahren gegen den Zeugen von der Staatsanwaltschaft Leoben laut Mitteilung vom 15. Oktober 2004 am 19. August 2004 eingestellt worden sei. Sodann fasste das Schöffengericht einen Beschluss, wonach sich der Zeuge in der Hauptverhandlung vom 14. Oktober 2004 zu Unrecht der Aussage entschlagen habe, worauf der Vorsitzende – ungeachtet des Widerspruchs des Verteidigers – die Angaben des genannten Zeugen vor der Sicherheitsbehörde (S 85 ff/I) unter Berufung auf Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 3, StPO verlas (S 265/II).

Wie die Verfahrensrüge (Z 3) zutreffend aufzeigt, verstieß diese Verlesung in nichtigkeitsbegründender Weise gegen § 252 Abs 1 StPO. Nach Z 3 leg cit ist die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen zulässig, wenn dieser, ohne dazu berechtigt zu sein, die Aussage verweigert. Diese Berechtigung ist grundsätzlich anhand der in § 152 Abs 1 und Abs 2 StPO genannten Kriterien auf Basis der dem vernehmenden Richter zum Zeitpunkt der Vernehmung zur Verfügung stehenden Tatsachengrundlage zu prüfen. Räumt der vernehmende Richter dem Zeugen ein Entschlagungsrecht ein und anerkennt dieses (hier: Wie die Verfahrensrüge (Ziffer 3,) zutreffend aufzeigt, verstieß diese Verlesung in nichtigkeitsbegründender Weise gegen Paragraph 252, Absatz eins, StPO. Nach Ziffer 3, leg cit ist die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen zulässig, wenn dieser, ohne dazu berechtigt zu sein, die Aussage verweigert. Diese Berechtigung ist grundsätzlich anhand der in Paragraph 152, Absatz eins und Absatz 2, StPO genannten Kriterien auf Basis der dem vernehmenden Richter zum Zeitpunkt der Vernehmung zur Verfügung stehenden Tatsachengrundlage zu prüfen. Räumt der vernehmende Richter dem Zeugen ein Entschlagungsrecht ein und anerkennt dieses (hier:

indem er ihn über darüber belehrt und die nachfolgende Erklärung des Zeugen, sich der Aussage entschlagen zu wollen, durch Unterlassung einer weiteren Belehrung oder einer Maßnahme nach § 160 StPO letztlich akzeptiert), kann aber – losgelöst von der Frage der inhaltlichen Berechtigung iSd § 152 Abs 1 (hier: Z 1) StPO – von einer eine Verlesung rechtfertigenden unberechtigten Entschlagung iSd § 252 Abs 1 Z 3 StPO jedenfalls nicht die Rede sein (vgl RIS-Justiz RS0097939).indem er ihn über darüber belehrt und die nachfolgende Erklärung des Zeugen, sich der Aussage entschlagen zu wollen, durch Unterlassung einer weiteren Belehrung oder einer Maßnahme nach Paragraph 160, StPO letztlich akzeptiert), kann aber – losgelöst von der Frage der inhaltlichen Berechtigung iSd Paragraph 152, Absatz eins, (hier: Ziffer eins,) StPO – von einer eine Verlesung rechtfertigenden unberechtigten Entschlagung iSd Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 3, StPO jedenfalls nicht die Rede sein vergleiche RIS-Justiz RS0097939).

Der Zeuge G***** hat somit am 14. Oktober 2004 nicht die Aussage verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, woran ein am 22. Oktober 2004 auf Basis neuer Tatsachengrundlage gefasster Beschluss des Schöffengerichts nichts zu ändern vermochte. Die Verlesung der Angaben des Zeugen vor der Sicherheitsbehörde war daher unzulässig, zumal auch keine kontradiktitorische Vernehmung erfolgt ist und kein Verlesungseinverständnis der Parteien vorlag.

Das Urteil war daher im maßgebenden Schulterspruch I A 1 wie auch im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Erstgericht zu verweisen (§ 285e StPO).Das Urteil war daher im maßgebenden Schulterspruch römisch eins A 1 wie auch im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Erstgericht zu verweisen (Paragraph 285 e, StPO).

Im Übrigen versagt die Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Verfahrensrüge nach Z 4 kritisiert die Abweisung des – nur zum Faktum I A 3 bedeutsamen – Antrags auf Vernehmung des Zeugen Albert „Ali“ H***** zum Beweis dafür, dass Helga F***** von diesem Suchtgift bezogen und es an Sandra M***** weiterveräußert habe. Hiedurch werde erwiesen, dass der Angeklagte kein Suchtgift an M***** und F***** verkauft habe. Der Beschwerde zuwider steht aber – wie bereits das Erstgericht zutreffend erkannt hat – ein möglicher Kokainverkauf H***** an M***** über F***** dem zu I A 3 festgestellten – von den Tatrichtern im Übrigen, was die Beschwerde übersieht, vor allem auf die Aussagen des Zeugen F***** gestützen (US 20) –

Sachverhalt keineswegs entgegen (vgl auch Aussage M***** S 107/I über gesonderten Ankauf von einem „Ali“). Die begehrte Zeugenaussage war daher nicht geeignet, das vom Antragsteller behauptete Ergebnis einer Widerlegung des Suchtgiftverkaufs des Angeklagten an M***** und F***** herbeizuführen. Die Verfahrensrüge nach Ziffer 4, kritisiert die Abweisung des – nur zum Faktum römisch eins A 3 bedeutsamen – Antrags auf Vernehmung des Zeugen Albert „Ali“ H***** zum Beweis dafür, dass Helga F***** von diesem Suchtgift bezogen und es an Sandra M***** weiterveräußert habe. Hiedurch werde erwiesen, dass der Angeklagte kein Suchtgift an M***** und F***** verkauft habe. Der Beschwerde zuwider steht aber – wie bereits das Erstgericht zutreffend erkannt hat – ein möglicher Kokainverkauf H***** an M***** über F***** dem zu römisch eins A 3 festgestellten – von den Tatrichtern im Übrigen, was die Beschwerde übersieht, vor allem auf die Aussagen des Zeugen F***** gestützten (US 20) – Sachverhalt keineswegs entgegen vergleiche auch Aussage M***** S 107/I über gesonderten Ankauf von einem „Ali“). Die begehrte Zeugenaussage war daher nicht geeignet, das vom Antragsteller behauptete Ergebnis einer Widerlegung des Suchtgiftverkaufs des Angeklagten an M***** und F***** herbeizuführen.

Die Mängelrüge (Z 5), die sich nur auf den Schulterspruch zu I A 1 bezieht, wird auf die diesbezüglich kassatorische Entscheidung verwiesen. Die Mängelrüge (Ziffer 5.), die sich nur auf den Schulterspruch zu römisch eins A 1 bezieht, wird auf die diesbezüglich kassatorische Entscheidung verwiesen.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) vermag mit den Behauptungen, das Erstgericht hätte aus dem Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Dr. G***** andere Schlüsse über die Glaubwürdigkeit der Zeugin F***** treffen sollen und es sei nicht lebensnah, dass diese Zeugin bei wesentlichen Vorwürfen die Unwahrheit, bei unbedeutenderen jedoch die Wahrheit gesagt habe, keine erheblichen Bedenken des Obersten Gerichtshofs gegen die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen zu den Schultersprüchen III und IV zu wecken. Dem Gericht steht es frei, eine Aussage selbst dann in bestimmten Punkten als tragfähig anzusehen, wenn es demselben Zeugen in anderen Punkten nicht zu folgen vermag, doch ist in solchen Fällen regelmäßig eine insoweit differenzierende, logisch und empirisch fehlerfreie (Z 5) sowie intersubjektiv nachvollziehbare (Z 5a). Begründung unerlässlich (Mayerhofer/Hollaender StPO5 § 258 E 89d). Eine solche bietet das Ersturteil in eingehender Weise (US 22 f, insb 26 f). Die Sanktionsrüge (Z 11) ist nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie mit der inhaltsleeren Behauptung, das Erstgericht hätte nach § 20a Abs 2 StGB von einer Abschöpfung der Bereicherung absehen müssen, weder angibt, auf welchen der drei Rechtsgründe der zitierten Gesetzesstelle sie sich beruft, noch ein Sachverhaltssubstrat für ihre Behauptung dartut. Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) vermag mit den Behauptungen, das Erstgericht hätte aus dem Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Dr. G***** andere Schlüsse über die Glaubwürdigkeit der Zeugin F***** treffen sollen und es sei nicht lebensnah, dass diese Zeugin bei wesentlichen Vorwürfen die Unwahrheit, bei unbedeutenderen jedoch die Wahrheit gesagt habe, keine erheblichen Bedenken des Obersten Gerichtshofs gegen die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen zu den Schultersprüchen römisch III und römisch IV zu wecken. Dem Gericht steht es frei, eine Aussage selbst dann in bestimmten Punkten als tragfähig anzusehen, wenn es demselben Zeugen in anderen Punkten nicht zu folgen vermag, doch ist in solchen Fällen regelmäßig eine insoweit differenzierende, logisch und empirisch fehlerfreie (Ziffer 5,) sowie intersubjektiv nachvollziehbare (Ziffer 5 a.). Begründung unerlässlich (Mayerhofer/Hollaender StPO5 Paragraph 258, E 89d). Eine solche bietet das Ersturteil in eingehender Weise (US 22 f, insb 26 f). Die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) ist nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie mit der inhaltsleeren Behauptung, das Erstgericht hätte nach Paragraph 20 a, Absatz 2, StGB von einer Abschöpfung der Bereicherung absehen müssen, weder angibt, auf welchen der drei Rechtsgründe der zitierten Gesetzesstelle sie sich beruft, noch ein Sachverhaltssubstrat für ihre Behauptung dartut.

Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde eine Aufhebung des Urteils auch im Umfang des inhaltlich jedoch nicht angefochtenen Teils des Schulterspruchs begeht, ist sie nicht gesetzmäßig ausgeführt. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher, soweit ihr nicht Folge gegeben wurde, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt, teils als offenbar unbegründet bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde eine Aufhebung des Urteils auch im Umfang des inhaltlich jedoch nicht angefochtenen Teils des Schulterspruchs begeht, ist sie nicht gesetzmäßig ausgeführt. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher, soweit ihr nicht Folge gegeben wurde, teils als nicht gesetzmäßig ausgeführt, teils als offenbar unbegründet bei nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Mit ihren Berufungen waren die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte auf die teilweise kassatorische Entscheidung zu verweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Mit ihren Berufungen waren die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte auf die teilweise kassatorische Entscheidung zu verweisen. Die

Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Anmerkung

E76756 11Os5.05b

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in Jus-Extra OGH-St 3778 = RZ 2005,255 EÜ145 - RZ 2005 EÜ145 = SSt 2005/23 XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0110OS00005.05B.0308.000

Dokumentnummer

JJT_20050308_OGH0002_0110OS00005_05B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at